

Whistleblower Politik

Altdorf, 02.06.2020

Ein Whistleblower im Sinne dieser Richtlinie ist ein Mitarbeiter der Chemos GmbH & Co. KG, ihrer Lieferanten und Kunden, der eine Aktivität, die als illegal oder unehrlich angesehen wird, an eine oder mehrere in dieser Richtlinie genannte Parteien meldet.

Der Hinweisgeber ist weder für die Einleitung der Untersuchung dieses Vorfalles noch für die Festlegung der sich aus dem Fehler ergebenden Abhilfemaßnahmen verantwortlich. Dies liegt in der Verantwortung der benannten Führungskräfte oder der Geschäftsleitung selbst.

Beispiele für illegale oder betrügerische Aktivitäten sind Verstöße gegen staatliche und lokale Gesetze, die Abrechnung nicht erbrachter Leistungen oder nicht gelieferter Waren, sonstige betrügerische Finanzberichte und jede Art von (versuchter) Bestechung oder Verstöße gegen unsere allgemeinen Unternehmensrichtlinien wie z.B. Diskriminierung.

Wenn ein Mitarbeiter Kenntnis oder den Verdacht auf schwerwiegende Verstöße gegen Regeln und Vorschriften, illegale oder betrügerische Vorgänge hat, sollte dieses Fehlverhalten sofort gemeldet werden. Zu diesem Zweck wurde eine Mailadresse eingerichtet, die zu einer für diesen Zweck bestellten, unabhängigen Stelle gehört. Die zu verwendende Mailadresse lautet **info@schikofer-lang.de**. Um eine Rückverfolgung des Absenders vollständig auszuschließen, sollte die Mail von einer privaten Mailadresse gesendet werden, da eine Auswertung der Übertragungsprotokolle des Unternehmens ansonsten Informationen über den Absender ergeben könnte. Der Absender wird der Geschäftsleitung durch den Dritten nicht bekannt gegeben.

Nur durch die Einhaltung aller Regeln, Vorschriften und Normen kann Schaden von allen Beteiligten abgewendet werden. Fehlverhalten muss daher schnell erkannt, aufgeklärt und abgestellt werden. Die Vorwürfe müssen jedoch begründet sein, da eine vorsätzlich erstattete Falschmeldung entsprechende Konsequenzen (Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Kündigung) nach sich zieht. Der Schutz des Whistleblowers ist in zwei wichtigen Bereichen gewährleistet: Vertraulichkeit und Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen. Die Vertraulichkeit des Hinweisgebers wird im Rahmen des Möglichen gewahrt. In einigen Fällen muss jedoch die Identität offengelegt werden, um eine ordnungsgemäße Untersuchung durchzuführen, das Gesetz einzuhalten und den Beschuldigten ihre gesetzlichen Verteidigungsrechte zu gewähren. Das Unternehmen darf keine Vergeltungsmaßnahmen gegen den Hinweisgeber ergreifen, z. B. in Form von Kündigungen, Gehaltskürzungen, schlechten Arbeitszeugnissen und Androhung körperlicher Gewalt. Dieses Recht auf Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen gilt nicht für untersuchtes, persönliches Fehlverhalten

Gemäß der EU-Whistleblower-Richtlinie sollte es klare Meldewege innerhalb und außerhalb des Unternehmens geben. Das Meldesystem besteht aus drei Säulen:

- Interne Meldewege (per E-Mail an **info@schikofer-lang.de**)
- Meldung an die zuständige Behörde
- Meldung an die Öffentlichkeit/Medien (wenn es im öffentlichen Interesse liegt, das Unternehmen oder die Behörde keine angemessenen Maßnahmen ergreift und die Gefahr eines irreparablen Schadens besteht).

Unternehmen und Behörden sind verpflichtet, innerhalb von drei Monaten auf die Meldung zu reagieren. Darüber hinaus wird der Schutz des Hinweisgebers durch diese Richtlinie definiert. Jegliche Vergeltungsmaßnahmen sind verboten und werden strafrechtlich verfolgt. In diesem Fall kann der Whistleblower Unterstützung wie (Rechts-)Beratung erhalten. Der Whistleblower ist auch von der Haftung für die weitergegebenen Informationen befreit.

Die Grundlage dieses Gesetzes (GeschGehG) sieht eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen als gerechtfertigt an, wenn der Hinweisgeber im öffentlichen Interesse handelt und die Offenlegung der Informationen rechtswidrige Handlungen und anderes relevantes Fehlverhalten aufdecken kann.